



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.II. Churfürstliche Correlation über alle IV. Classes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
April.

N. II.

1646.  
April.Dicke d. y. Maji 1646.  
per Mogunt.

## Churfürstliche Correlation über alle IV. Classes.

N. II.  
Churfürstliche  
Correlation  
über alle  
IV. Classes.

Als man sich in allen 3. Reichs-Räthen, sowohl zu Osnabrück als allhier zu Münster, über die unlängst hin in punctis tractandæ & concludendæ Pacis Universalis ausgehandigte beyder auswärtigen Cronen Repliken auf die Kayserliche Responstiones, eines gewissen Modi, wie in den darüber angestellten Berathschlagungen zu verfahren, endlich dahin einmüthig verglichen, daß demjenigen Modo, welcher von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Propositionen und Responstionen, auch darauf gefolgt beyder Cronen Resolutionen und Repliken, selbst observiret und gehalten worden, auch diesseits zu imhariren, von Punkten zu Punkten zu gehen, der Cron Schweden Replie pro norma darbey zu halten, gleichwol auch der Cron Frankreich Replie, bevorab über diejenigen Puncta und Erinnerungen, so in der Schwedischen mit begriffen, in behöriger Consideration zu halten, zugleich in Proposition und Deliberation zu bringen, und solchemnach zu den formal Re- und Correlationen zu schreiten sey; so haben diesem gemachten allerseits beliebten Schluß zu Folge, die Churfürstliche anwesende Gesandtschafften nicht unterlassen, nechst Anrufung Göttlichen Beystandes, zu den Haupt-Deliberationen zu schreiten, anfangs die Proœmialia und folgend die I. Classen Schwedischer Replie und darinn enthaltene 4. verschiedene Membra, als: 1) *Universalis Amnestie*, eique annexa Restitutionis omnium ad Annum 1618. 2) *Privilegiorum & Jurium Imperii Statuum*, 3) *Gravaminum*, & 4) *Commerciorum*, zu examiniren, reiflich zu erwägen, und nach und nach, was über ein- und andern Punkten allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, oder Dero allhier und zu Osnabrück anwesenden hochansehnlichen Gesandtschafften, für ein Gutachten zu ertheilen seyn möchte, mit Fleiß zu bedencken, sich auch hernach folgenden, theils einmüthig theils per majora gemachten Schlußes, unter einander verglichen.

Und zwar so viel erstlichen die *Proœmialia* beyder Cronen Repliken und 1) die von den anwesenden Römischen Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren begehrte *Salvos Conductus* vor die Portugiesische Gesandten betrifft: Sientmal dieses ein ganz neuerliches dem Præliminar-Schluß zuwider lauffendes, vornemlich aber das Heilige Römische Reich nicht concernirendes Werk ist; so erachten die Churfürstliche Herren Gesandten unndthig zu seyn, sich derentwegen aufzuhalten, sondern stellen es ihres theils kürlich dahin, daß solches allerdings ab- und zu Ihrer Kayserlichen Majestät und der Cron Spanien Disposition lediglich zu verweisen.

Auch die 2) von den Römischen Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren movirte Frag: Ob man vor Erledigung der zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich vorschwebenden *Differentien*, im Römischen Reich, mit besagter Cron Frankreich keinen Frieden zu schließen gemeynet? alzu frühzeitig, und daher, biß man sehen werde, wie sich die allerseits obhandene *Tractatus* dieß Orts veranlassen werden, zu verschieben sey.

Betreffend aber pro 3) den a parte *Cæsareæ Majestatis* vor den Herzogen von Lotharingen gesuchten, und dato von der Cron Frankreich verweigerten *Salvum Conductum*, da können, erwogenen Sachen nach, die Churfürstliche Gesandten bey sich nicht wohl finden, wie derselbe Ihrer Fürstlichen Durchlaucht mit Fugen verweigert werden könne oder solle, zumal sie 1) wegen gewisser Landschaften Vasallus, und darneben ein vornehmes mit gewissen Bedingnissen und Conditionen dem Reich zugethanes Mitglied, einfolgendlich das Reich, *ratione directi Dominii* und dessen Schutz und Schirms wegen, hierbey interessiret sey; auch 2) occasione dessen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich Sie assistiret, in dergleichen Ungelegen-

1646.  
April.

gelegenheit gerathen, und um Land und Leute kommen, dahero ja billig, daß Ihre Kayserliche Majestät in Ansehung dieser und anderer mehrer Motiven, sich Ihrer Durchlauchten annehmen, und dahin alles angelegenen Fleißes trachten, damit diese Sache anhero gezogen, bey diesen Allgemeinen Tractaten, da der fremden Cronen selbst Meynung nach, alle Streitigkeiten erörtert werden sollen, vorgenommen, und zu solchem ende Seine Fürstliche Durchlauchten mit gewissem Salvo Conductu, tanquam Paederato, Krafft der Preliminar-Tractaten ehest versehen werde. Und obwohl die Cron Frankreich einwenden möchte, daß dieser Salvo-Conductus bey ist erwehnten Preliminar-Tractaten zwar begehret, aber um deswillen abgeschlagen worden, weil Lotharingen mit Frankreich sich damals verglichen, und solche Begleitung nicht von nöthen gehabt, so kan dieses um so viel weniger statt und Platz finden, angesehen, die Stände auf jüngstem Regenspurgischen Reichs-Convent, an Frankreich wegen Ausshändigung solcher Salvorum Conductuum geschrieben, darauf auch die Antwort und zwar des Inhalts erfolget, sintemal Lotharingen mit der Cron Frankreich verglichen, daß es derselben nicht bedürftig wäre.

1646.  
April.

Nachdem mahlen aber hochgedachte Fürstliche Durchlauchten seithero in einen andern Stand gesetzt, und von Deroselben vorgeben worden, wie noch, daß sie zu den Vergleichungs-Articuli vi & meru gendthigt, auch selbige vollkommentlich nicht zum Stand gebracht noch gehalten worden wären; als giebt die Vernunft selbst, daß solche Sache vorzunehmen, und dieses um so viel mehr, angesehen bekandt, daß sich etliche aus den Reichs-Ständen, wie Würtemberg und andere, dabevorn auch absonderlich mit Kayserlicher Majestät verglichen, die fremde Cronen dannoch derselben Beschwerden aufs neu allhie zu reallumiren gesucht, auch die Herren Französischen Plenipotentiarii in Replis ad 16. Art. begehren, *ut Imperator in presenti Tractatu se obliget, de non molestando unquam impofterum Coronam Gallie in possessione statuum Ducis*, worüber derselbe zu hören, und zu dem ende ihm der begehrete Salvo Conductus zu ertheilen ist.

## CLASSIS I.

Classis I.  
Membrum I.  
de Uuiverfali  
Amnestia.

Anlangend nun vorß 2) obeingangs vermeldte I. Classe, und zwar deroselben i. Membrum *Universalis Amnestia*, da haben die Churfürstliche Gesandtschafften ab der Cron Schweden Replie ersehen und wahrgenommen, aus was für Fundament sie dafür halten will, daß nicht allein die Anno 1635. in dem Prager Frieden, sondern auch Reichs-Abchied de Anno 41. enthaltene ins Reich publicirte Amnestia aufzuheben, dahingegen aber eine Generale, illimitirte, und unconditionirte allgemein durchgehende zu declariren, und der Terminus a quo auf die Zeit des angefangenen unseligen Kriegs im Römischen Reich, also ad annum 1618. in Ecclesiasticis & Politicis zu setzen sey.

Nun lassen sich des Heiligen Reichs Churfürsten gar nicht zuwider seyn, daß eine *realis actualis & nullis conditionibus restricta Amnestia*, wann andersst dahingegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero assistirenden getreuen Chur- und Fürsten, wie auch andern Mediat- und Immediat-Ständen und particularibus, dasjenige, so ihnen allerseits durch die Waffen entzogen worden, dardurch restituiret, unverlängt zu Werck gerichtet werde, im widrigen je beschwerlich ja unbillig seyn würde, wann einer seits alles nachgegeben, andern theils aber alles behauptet, oder doch das occupirte, bis zu Erstattung des Kriegs-Kostens oder andern Prætexten, in Händen behalten werden wolle; und halten die Churfürstlichen Räte darfür, die Römische Kayserliche Majestät werde sich auch ihres theils dergleichen Amnestia um so viel weniger zuwider seyn lassen, angesehen, dieselbe schon Anno 1641. zu Regensburg zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen beschloffen, und ins Reich publiciret, auch der, auf der Stände Gutbefinden, besagter Amnestia der Zeit einverleibter Effectus suspensivus erst in Neulichkeit cassiret, und dadurch deroselben ihre obdlige Krafft und Wirklichkeit gegeben worden.

Zwenter Theil.

333 33 2

Alle

1646.  
April.

Alle Difficultäten, so jetzt berührter Amnestia halber von den Cronen moviret worden, befinden die Churfürstlichen Räte vornehmlich auf dem Termino a quo bestehen, welcher indifferenter in Politicis & Ecclesiasticis, dem Regenspurgischen Schluß schnurstracks zuwieder, ad Annum 1618, zurück gezogen werden will, wann aber jetzt berührter Regenspurgische von Ihro Majestät und den Reichs-Ständen von beyden Religionen beliebter Reichs-Schluß, mit klaren und hellen Worten dieses nach sich führet, daß alles wieder in den Stand, wie es Anno 1630. in Politicis, in Ecclesiasticis vero Anno 1627. den 22. Novembr. gewesen, gestellet werden solle: So können die Churfürstliche Gesandten, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden, wie ohne Verletzung der Reichs-Constitutionen, Kayserlicher und des Heiligen Reichs Hoheit und besorgender höchst-gefährlicher Consequenz und Nachfolg, davon abzusehen seyn möge; zumahl

1646.  
April.

1) Die fremde Cronen mit Fugen einige andere und weiter zurück sehende Amnesti, als sie mit dem Römischen Reich in Krieg gestanden, nicht begehren können, sondern sich mit dem billig begnügen lassen werden, wann incuitu ipsorum wegen geführter Waffen auf des Reichs Boden, Niemand etwas leiden solle.

Daß nun 2) die Cron Schweden mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich Anno 1630. erst in Krieg gerathen, die Schwedische Herren Legati auch die Hostilitates, so in dem Krieg vorgangen, weiters nicht dann ad Annum 1628. jemahls angeben, solches ist bekandt, und führet es auch das publicirte Schwedische Manifest, sodann an die Herren Churfürsten abgelassenes Königlich-Schreiben, mit mehreren nach sich, indem der König in Schweden, weyland GUSTAVUS ADOLPHUS, selbst bekennet, daß Er nicht allein vor dem Deutschen Krieg, mit Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich unverletzte und ungefarbte Freundschaft und Neutralität gehalten, sondern auch weder vor- noch nach demselbigen einigen rechtmäßigen Schein einiger Beleidigung von sich geben, qua professione Regia stante, kann immittelst kein Jus vel causam belli contra Caesarem & Imperium gehabt, consequenter die Amnestiam ad annum 1618. zu ziehen keine Ursach haben.

Über dieses 3) erscheint aus dem Anno 1635. zwischen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und der Cron Schweden vorgehabten Tractaten, und darentwegen verhandelten Actis so viel, daß ermeldte Cron Schweden anfänglich terminum Amnestia, auch zu der Zeit, auf Annum 1618. zurück zu ziehen sich bemühet, gleichwol endlich, auf die Ihro hingegen zu Gemüth geführte Erinnerungen, daß solches der Justiz und aller Billigkeit zuwieder, ihre Præcensionen fallen lassen, und nicht allein mit dem Termino de Anno 1630. wohl zu Frieden gewesen, sondern so gar in ihrem Auffas und proponirten Puncten, den viiten Articul also eingerichtet, daß die noch übrige Stände, so dem Prager Frieden nicht acceptiret, ingleichen in die Amnestia genommen, und den andern gleich gehalten werden sollen.

Und haben 4) die Herren Schwedischen Legati dieses Werck vor jetzt um so viel bestoweniger zu difficultiren, angesehen, sie in Procmio suæ Propositionis diese Formalia sehen; *quod pro materia tractandi reassumant eosdem Articulos ante novemium a Electore Sax. delineatos eosque presenti rerum statui saltem propius accommodatos ceu media Pacis proponant*, also dieselbe Handlung approbiren, und allein die Articulos ad præsentem rerum statum accommodiren.

Und diemittel 5) zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, immassen obgedacht, zu Regenspurg der Schluß in puncto generalis Amnestia, und zwar mit dieser allerseits verbindlichen Condition gemacht worden, daß darbey, wohin auch das wandelbahre Glück der Waffen ausschlagen möchte, unausgesetzt zu beharren, und dann je unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät sich verbinden, andere aber offene Hand behalten sollen; als kan man auf Seiten der Churfürstlichen Gesandten nicht sehen, warum auf der fremden Cronen

1646.  
April.

nen Begehren darvon abzusehen sey, oder auch sie sich in dergleichen Reichs-Sachen einzumischen haben mögen, zumahl sie ein solches ihres theils von allerhöchst gedachter Thro Kayserlichen Majestät und dem Reich nicht erwarten werden.

1646.  
April.

Welchergestalt zu Mühlhausen 6) alles dasjenige, was vorher bis auf selbige Zeit verhandelt worden, durch das Churfürstliche Collegium genehm gehalten und ratificiret worden, ist bekandt, daferne nun von demselben abgefallen, und die Amnestia weiter hinaus gezogen; auch

7) Nicht allein das, was der Zeit halber verglichen worden, sondern auch Res Judicatae & Transactae, und was sonst von der nechst abgelebten in Gott seeligst ruhender Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. gloriwürdigsten Andenkens, rechtmäßiger Weise und cum causae cognitione gehandelt, geschlossen, gerurtheilet und zur Execution gebracht worden, über einen Hauffen geworffen, andern ihr Jus benommen, ja so gar alle Thro Kayserlichen Majestät, Zeit Dero Ibblichen Regierung geführte rühmliche Actiones jeso indifferenten Syndiciret und aufgehoben werden sollten; würde nicht allein solches alles Thro Kayserlichen Majestät Auctorität und Hoheit sehr präjudicirlich und Ehren-verleglich, sondern auch dem Churfürstlichen Collegio respective sehr disputirlich; auch

8) Daraus anders nichts als Confusiones, Inconvenientien, grosse Verbitterung, und also an statt der verhoffender Reichs-Beruhigung, mehrere Unruhe zu erwarten seyn, zumahl ein jeder zu Behauptung seiner mit Recht decidirten oder durch Vertrag beygelegten Sachen, wieder alle Vernunft, Recht und Billigkeit & contra Jus parti quaesitum, sich dergleichen, allein ad casus & causas belli von dem weisen Vorfahren wohl angeordneten Amnestiae würde bedienen, und krafft deren alles durchbringen wollen.

Dahero 9) zu mehrer Vereinig- und rechtsschaffener Zusammensetzung der Stände, einfolgendlich zu Wiederbring- und Stabilirung des Friedens im Reich, die Churfürstliche Gesandtschaften vor höchstnützig erachten, daß nicht allein auf eines theils Restitution, sondern dabenebens und vielmehr auf diejenigen, so ihr Land und Leute durch Res Transactas erhalten, zu setzen; dann unschwer zu erachten, auf den unverhofften Fall, solcher wieder Recht und Billigkeit cassiret werden sollte, daß der beleidigte Theil aus nicht unzeitigem Eyffer gedrungen werden dürfte, sein erlangtes Recht quocunque modo zu behaupten, wodurch dann der fremden Cronen Intent oder bey dieser begehrten Amnestia (vergleichen dato bey einiger Handlung, auch bey dem Passauischen-Vertrag selbst nicht vorkommen, sondern darbey Thro Kayserlichen Majestät Res Judicatae, Praescriptiones und Verträge jederzeit reserviret worden) vorgestellter Zweck nicht erhalten würde.

Zu geschweigen 10) der höchst schädlichsten Consequenz, die, auf einmahl vorgegangenen Bruch und Durchlöcherung der Reichs-Constitution, nicht wenig, ja so gar zu besorgen stehe, daß auch diese jetzt vorgehende Handlungen und Friedens-Tractaten, da dieselbe vermittelst Gbttlicher Gnaden zu erwünschtem Ende gebracht werden sollten, hiernächst absonderlich von denen, so durch die so weit zurück gesetzte Amnestiam oder Cassationem Rerum Judicatarum & Transactionum ihres Rechtens an Land, Leuten, oder sonst in einigen andern Weg entsetzt worden, in Disputat gezogen, und darinnen ad exemplum des Reichs-Abschieds de Anno 1641. einen Bruch zu machen unterstanden werden dürfte.

Und ob wohl 11) auf seiten der auswärtigen Cronen vorgeschüzet werden möchte, daß bey Begreiff- und Publicirung besagter Amnestiae, zu Präjudiz und Nachtheil etlicher Fürsten und Stände, viele Sachen vorgegangen, etliche auch gar darvon ausgefeket worden, ohne deren Restitution und Befriedigung die Beruhigung des Reichs nicht wol erworben werden könne; so ist doch darum eben nicht nöthig, a priori Regula zu weichen, zumahl solche Sachen wohl separatim vorgenommen, und denenselben, noch unter währenden diesen Tractaten, ihre abhelfliche Maass, zu verhoffen.

1646.  
April.

senden Contento der allerseits interessirten, würde gegeben werden können, wie denn allen und jeden Ständen, ihre particular von dem Krieg und durch denselben entstandene Gravamina, unter währenden diesen Tractaten vorzubringen, unbenommen ist.

1646.  
April.

Aus diesen und andern Ursachen seynd und verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß es bey der oberstandener massen Anno 1641. gemachten Regul und Reichs-Schluß, und darinnen begriffenem Termino a quo ad annum respectivo 1630. und 27. allerdings zu lassen. Die Particularia Politica & Ecclesiastica aber, welche der fremden Cronen auch wol etlicher Reichs-Stände Meynung nach, zur neuen Unruhe Ursach geben, und wohl gar in einen neuen Krieg ausschlagen möchten, separacim vorzunehmen und zu tractiren, nicht zweiflend, gleichwie Kayserliche Majestät, das Vertrauen unter den Ständen wieder aufzurichten, sich jederzeit hoch angelegen seyn lassen, also auch Dieselbe dasjenige, so zu Widerwillen Ursach geben möchte, auf ein und andern Stands Ansuchen, abthun wollen.

Und dieses ist, was den Churfürstlichen Rätthen und Gesandten bey der Ersten Class und deren 1) Membro Schwedischer Replie, der Amnestia, zu Gemüthe gangen, und sie darauf geschlossen, der tröstlichen Zuversicht gelehend, daferne diese jetzt erzehlte Motiva förderist in allen drey Reichs-Rätthen beliebt und einmüthig an die fremden Cronen gebracht werden sollte, sie würden darbey acquiesciren, und dieser Ursachen halben den Frieden länger nicht aufhalten.

Anfangend nun das 2) Membrum I. Classis Replie Svecicæ, die Privilegia & Jura Statuum, da befinden die Churfürstliche Gesandten, in Durchsehung und Erwegung der Schwedischen und Französischen Propositionen, sodann Kayserlichen Responzionen und darauf gefolget beyder Cronen Replien, disfalls einige sonderre Discrepanz nicht, ausser dem, daß 1) die Schwedischen Legati den in der Kayserlichen Antwort ad Articulos 5. 6. & 7. *quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris neque communitio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum habentis fuit &c.* gesetzten Passum nicht zugeben wollen, sondern dafür halten, sie, die Cronen, befugte Ursach gehabt, wie noch, mit ihren Waffen der Stände Jura zu defendiren, und dieselbe auch mit in den Friedens-Schluß zu bringen.

2) Daß beyde Cronen über die Worte der Kayserlichen Responzion *Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electoralium solum pertinent, & salvis eorundem Juribus & Præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum &c.* Erläuterung, wie in gleichen

3) Die permissio Fœderum cum exteris Coronis, insonderheit die Worte Kayserlicher Responzion: *modo non sit contra Imperatorem & Imperium &c.* zu declariren begehren, und dann

4) Daß, vermög Schwedischer Replie, bey Leb-Zeiten eines Römischen Kayser zu keiner Election eines Römischen Königs geschritten, Französische Replie aber, ex eadem Familia keiner eligiret werden solle.

Über welche 4) Puncta, als die Churfürstliche Gesandtschaften mit Fleiß berathschlaget und bedacht, was Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen einzurathen seyn möchte, müssen sie bey dem 1) der Meynung seyn, daß es Ihro Kayserlichen Majestät, Churfürsten und Ständen des Reichs, weder reputirlich, noch zum beständigen Frieden dienlich sey, daß über pur lautere Reichs-Sachen mit den Cronen pacificiret, auch ihnen die Manutention der Stände Jurium, wie in Articulo 17. Schwedischer, und Articulo 12. Französischer Proposition und Replie begehret wird, eingeräumet würde, und daß daher auf Separation rerum & causarum Imperii von denen, so die Cronen allein betreffen, zu gehen sey, in sonderbahrer Erwegung, daß die Cron Schweden, als sie ihre Waffen ins Reich gebracht, ihr privat-Interesse hauptsächlich gesucht, wegen der Armatur in der Ost-See und der auxiliar-Waffen in Preussen, und darauf causam belli fundiret, wie abermals die Manifesta

1646.  
April.

nifesta und Schreiben an ein hochlöblich Churfürstliches Collegium abgangen, ausweisen, darauf auch die Cron Schweden von dem Collegio Electorali gebührender massen beantwortet worden. Zwar ist in denselben Schwedischen Manifestis der Stadt Stralsund und der Herzogen von Mecklenburg, und hernach des Kayserlichen Edicts wegen der Religions-Gravaminum, Erwähnung, zumahl aber nicht der Stände Jura & Privilegia, und daß man mit der Cron Schweden darüber pacificiren solle, berührt worden. Es ist auch öffentlich beyder Cronen Legatis bey den Herren Kayserlichen und andern Chur- und Fürstlichen Gesandten angezeigt worden, daß sie wol leiden mögen, Ihre Kayserliche Majestät und die Stände untereinander quoad Jura Statuum & Observantiam Constitutionum Imperii sich vergleichen thäten, und es also ihrer Interposition nicht nöthig wäre. Und nachdenmalen sie zugeben, daß die Religions-Differenzen, um deren Beylegung es doch der Cron Schweden von Anfang des Kriegs und bis anhero principaliter zu thun gewesen, allein zwischen den Ständen und Ihre Kayserlichen Majestät abgehandelt werden mögen, und es dann gleichmäßige Beschaffenheit mit den Juribus und Privilegiis Statuum habe: als verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß Ihre Kayserlichen Majestät, die von Dero Herren Principalen selbst, ja ihren bey Communicirung der extradirten Kayserlichen Responionen in pleno gethanen Vortrag, auf die Bahn gebrachte Separation, und da sie bey deren den fremden Cronen über diesen Punkten gegebenen gleichförmigen Erklärung beharren, gehorsamst einzurathen, und benebenst zu ersuchen sey, daß Sie, kraft der Kayserlichen Wahl und Erdnungs-Capitulation, Chur-Fürsten und Stände, bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Regalien, Obrigkeiten und Privilegien, jeden nach seinen Stand, desgleichen bey dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Fundamental-Gesetz und Constitutionen, unturbiret zu handhaben, auch, dafern der Frieden wieder Verhoffen nicht alsobald erhebt werden sollte, bey Dero Kriegs-Officireren, die uneingestellte ernste Verordnung zu thun, allergnädigst geruhen wollten, damit die Stände von denselben wieder Dero habende Privilegia unskuffrig, gleich wie dato vielfältig beschehen, weiter nicht beschwehret werden mögen.

1646.  
April.

Bev dem 2) Punkte, und zwar über die Frage, quid Imperator, quid Electores sibi Præcipuum ab aliis Statibus habeant, welche der nechst vorigen anhängig, halten die Churfürstlichen Rätthe und Gesandten, daß derselbe aus obigen angeführten Ursachen, wo nicht gar zu præteriren, doch eines Römischen Kayser's Jura Majestatica & Electorum præcipua dahin erklären sollte, daß demselben, als dem Oberhaupte, alles dasjenige an Hoheit, Jurisdiction, Authorität, Macht und Gewalt allein zustehe, was den Chur-Fürsten und Ständen, vermög der Wahl-Capitulation, Guldener Bull und Reichs-Constitutionen, nicht participative ausbehalten worden, und darinnen dieselbe ihr Suffragium und Consens Kayserlicher Majestät nicht zu geben haben. Wie denn auch ratione Jurium Principibus Electoribus competentium, Ihrer Majestät eingerathen werden kann, daß dasjenige denselben billig zu lassen, was ihnen in der Kayserlichen Capitulation, Guldener Bull und Reichs-Satzungen attribuiret wird, des Versehens, es werden hierüber Fürsten und Stände einer gleichförmigen Meynung, und weder Ihre Majestät in Ihrer Kayserlichen Hoheit, Macht und Authorität, noch den Churfürsten an Ihrer Præeminenz einige Einrede zu thun nicht gemeynet oder gewilliget seyn.

Bev dem 3) Punkt und zwar das von den Cronen angezogene *Jus Fœderum* und die darbey von Schweden begehrte Erläuterung, wie nemlich die Clausula (*modo non sint Fœdera contra Imperatorem & Imperium & Pacem ejusdem Publicam, sicut que salvis per omnia juramentis, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est*) zu verstehen, da können die Churfürstliche Gesandten bey Erwägung dieses Punktes nicht wohl finden, wie die hierunter verlassene Kayserliche Resolution anders von sich gegeben werden könne, zumahl ohne das Kayserlicher Majestät als dem höchsten Oberhaupt, nicht zugelassen, ohne Consens des Reichs mit fremden Verbündnisse zu machen, also solches den Ständen vielweniger zugelassen seyn, und auch keiner sich über

1646.  
April.

über das Annexum zu beschwehren haben wird, daß nemlich die *Fœdera salvis iuramentis*, damit die Stände Kayserlicher Majestät und dem Reich verbunden, einzugehen. Zwar ist ohne nicht, daß zwischen Exteris und den Ständen vor Jahren und noch, gewisse *Fœdera de facto* aufgerichtet worden. Es befindet sich aber de *Jure Fœderum cum Exteris* in Reichs-Constitutionen keine sonderbare Verordnung, ausserhalb des Reichs-Abschieds zu Worms Anno 1465. worinnen mehr contra als pro *Fœderibus* disponiret wird, daß nemlich der Kayser, Chur-Fürsten und Stände, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Fehd anfangen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zu wieder seyn möchten. Neben diesen werden alle Bündniße im Passauer Vertrag und auch im Prager Frieden cassiret und aufgehoben. Dem gleichwol unangesehen, weil Ihro Majestät allbereit die *Fœdera* den Ständen *cum Exteris* eingeräumet, und es allein um die darbey angeheffte *Limitationes* zu thun, welche *Limitationes* gleichwol *causa cognitionem* erfodern, damit aus *Fœderibus* dem Reich kein Unheil zuwachse; als wäre der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einzuwathen, daß *causa Fœderum ad Imperatorem & Status Imperii*, vermöge obangezogenen Reichs-Abschieds, gebracht, und darüber der Consens eingehohlet werden solle, welches um soviel mehr *ratione Consensus*, den Ständen zu thun oblige, weils Ihro Majestät in *Dero Capitulation* §. Wir sollen und wollen ic. verbunden, keine *Fœdera* ohne ausdrücklichen Consens der Herren Churfürsten, in noch ausserhalb Reichs aufzurichten, und weil denn auch in der Cronen Propositionen diese prohibition dem Kayserlichen Oberhaupt beschehen, als ist es auch, massen obgemeldet, billig, daß den Ständen mehrers als dem Oberhaupt, nicht zugegeben werde.

1646.  
April.

Was 4) in beyder auswärtigen Cronen *Replicis*, daß bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers keiner oder doch aus desselben *Familia*, einige *Election* eines Römischen Königs nicht vorgenommen werden solle, ermahnet worden: Da kommet den Churfürstlichen Gesandten etwas fremd zu vernehmen vor; daß erwehnte Cronen der Herren Churfürsten von so viel 100. Jahren hergebrachte Gerechtfame *scupuliren* und *limitiren* wollen, da sie doch so vielfältig von sich geschrieben, und mündlich *contestiret*, daß sie anders nicht, denn einen jeden Stand bey seinen Gerechtfamen zu manutuniren suchen: daher sie den Herren Churfürsten in der *Election* einige Ziehl oder Maas zu geben nicht werden gemeynet seyn, zumahl weyland *CAROLUS IV.* bey Aufrichtung der *Göldenen Bulle*, selbst die Vorsehung gethan, daß in Lebzeiten eines Kayfers ein Römischer König erwahlet werden möge; daher billig die Cronen zu *acquiesciren*, Ihro Kayserliche Majestät aber bey Ihrer dieses *Puncti* halber ertheilter Erklärung allerdings bestehen werden.

Betreffend schließlich das 2te *Membrum* der *Commerciorum*, da ist leider Reichskündig, wie hoch und viel bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und Reichs-Zerrüttung, dieselbe zu Wasser und Land, absonderlich aber der edle Rheinstrom, und neben demselben auch andere Ströme mit *Licenten*, *Zöllen* und andern Auflagen, sowol von den Reichs-Ständen selbst als auswärtigen, in Aufrichtung neuer oder Ersteigerung der alten *Zölle*, und zwar dergestalt geschwächt und beschweret werden, daß dadurch fast die ganze Handlung zerschlagen, und die Wahren ehender zu Land als Wasser ins Reich gebracht, auch den Chur-Fürsten und Ständen ihre habende *Zoll-Regalien* und *Intraden*, zu mercklichem hohen Nachtheil und Schaden ihrer beschwehlichen Landes-Regierung geschwächt, und wohl gar unnützlich gemacht werden, daher in alle Wege billig dahin zu sehen, wie alle eingeriffene Unordnungen abgeschafft, insonderheit aber diejenige *Zölle*, so wieder Ihro Kayserlichen Majestät und des Churfürstlichen Collegii Vorwissen und Consens, bey diesem Kriegs-Wesen, von den Ständen des Reichs oder auswärtigen, entweder neu aufgerichtet, oder erhöht worden, oder sonst in Reich wieder Gebühr occupiret halten, cassiret oder respective restituiret werden. Und nachdemahlt in der Schwedischen *Replie* vermeldet wird, daß die See- und andere Städte eines und anders an die Hand geben könnten, und darentwegen zu hören seyn, so hat man dessen zu erwarten.

Und

1646.  
April.

Und dieses ist, was bey der Ersten Classe Schwedischer Replik und zwar darinnen enthaltenen 1. 2. und 4. Membro, zumahl das 3. Membrum der *Gravaminum* auf absonderliche Handlung ausgestellt, den Churfürstlichen Gesandtschaften zu Gemüth gegangen, und Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen vor gut angesehen worden.

1646.  
April.

## CLASSIS II.

Classis II.  
puncto Satisfactionis.

Betreffend dann die II. Classe, kraft deren die *Satisfactio* nicht allein 1) pro *Coronis exteris*, sondern auch 2) die Hesse-Casselsche Frau Wittwe, und 3) über die *Militia* begehret, und zu solchem Ende allerhand weit-aussehende Vorschläge gethan, auch anderer des Heiligen Reichs Unmittelbahren Stände Erb- und eigenthümliche Fürstenthümer und Herrlichkeiten samt Land und Leuten specificiret worden; so haben hierüber weniger nicht die Churfürstliche Gesandten reiflich berathschlaget, vor allen Dingen aber über diese, von den fremden Cronen suchende Satisfactio folgende Fragen gestellet, *An? A quo? Quid? Quomodo? danda sit Satisfactio?* und was darentwegen Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen seyn möchte, sorgfältiglich bedacht: und zwar bey der Quæstion *An?* möchte nicht unbillig und vor allen Dingen zu inquiren seyn, mit was Befugniß die fremde Cronen dergleichen Satisfactio begehren, ob ihnen einige Urfach ihre Waffen ins Reich zu bringen gegeben worden, und ob sie dannhero die im Römischen Reich occupirte Plätze *Jure belli* sich appropriiren können? Woferne die Churfürstliche Gesandten nicht davor gehalten, es dürffte dergleichen *inquisitio* oder auch *disceptatio* dem höchst-nöthigen Friedens-Negotio mehr Hinder-als Förderung bringen, bevorab, weiln die Römisch-Kayserliche Majestät, vermittelst Deroselben vortreflichen Herren Gesandten, den *Punctum Satisfactionis* und die Quæstion *An?* vermittelst der Cron Schweden proponirter Reassumption der Schönbeckischen vorgewesenen Tractaten, und mit denen der Cron Frankreich anerbottenen dreyen Reichs-Bisithümern und Städten, Metz, Toul und Verdun, allschon ad motum bringen lassen: wollen dahero allein Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren Principalen bey diesen schwer-wichtigen Puncten zu Gemüth gehende, dahin lediglich zielende Gedanken erdñnen, daß nemlich die Römisch-Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände, bey Ihrer Hoheit, Würden, Land und Leuten so viel möglich, unzertrennt und undismembrirt beyammen zu lassen und zu erhalten, und förderlichst die ganze *compages Imperii* auf die werthe Posterität zu transferiren, da auch hinwieder von Inn-oder Ausländischen, zu Abziehung der Reichs-Glieder etwas gesucht würde, solches mit guter Manier und Bescheidenheit, auch mit Einführung vernünftiger, auf Recht und Billigkeit begründeter Rationen, und in specie die Cronen von den pro Satisfactione extendirten ansehnlichen Reichs-Fürstenthümern und Landen, vermittelst Einführung des Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserliche Majestät, und zwar aus nachfolgenden Motiven, zu divertiren.

a) Daß Chur-Fürsten und Stände sich nicht versehen wollen, daß die Cronen zu Ihrer Indemnität, vom Reich so vornehme Membra begehren, und den Geist- und Weltlichen Ständen ihre Kirchen-Stamm-Güter und Landschaften entziehen werden, weil solches ihren löblichen vorigen Contestationen zuwider, da sie sich mehrmahls ausdrücklich erkläret, daß sie mit ihren Waffen zu keinem Privat-Nutzen, sondern allein zu Defension der Stände Religion und Staats-Freyheit, ins Reich kommen, daß sie nunmehr und zu keiner Zeit Bedencken haben werden, alle diejenigen Orte, so im Reich occupiret, demselben bey künftigen Tractaten eines allgemeinen Friedens wieder einzuräumen, wollen auch bey Abhandlung des gemeinen Friedens keine andere Recompens oder Indemnität prætendiren und begehren, als daß Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Reichs-Ständen aufrichtig und mit tapffern Muth, Beystand und Hülffe geleistet haben. Wodurch denn alles weggeräumt und männiglich zu erkennen gegeben wird, daß die Cronen keiner andern Intention, die occupirte Orte inne hätten, als daß Sie damit den Ständen desto besser daraus assistiren und desto mehr Sicherheit verschaffen können, wann etwa das wandelbahre Glück eine Aenderung verursachen und folglich den Cronen Ungelegenheit zustehen sollte; welchen löblichen

Zweyter Theil. A a a a a Er-

1646. Erklärungen gemäß, verhoffentlich die Cronen sich annoch bey Schliessung des Friedens  
April. bezeugen werden.

1646.  
April.

b) Ist bekandt, daß die Cronen mehrentheils den Krieg mit der Deutschen Gutz und Blut geführet, und noch darzu aus dem Reich ansehnliche Spolia gebracht, und Ihnen selbst Satisfaction geben.

c) Chur-Fürsten und Stände sind durch den langwierigen Krieg dermassen zu Grunde gerichtet und in solches Land- und Leute-Verderben gesetzt, daß es ja wider alle Vermunft, Recht und Billigkeit wäre, Fürstenthum und Lande noch darzu in recompensam herzugeben, und sich deren in perpetuum zu entäußern.

d) Diejenigen, welche de jure belli geschrieben, setzen pro regula, quod victor qui divitiis floret, a regula humanitatis abeat, ut immisericordiae reus sit, si socium, si confanguinem, si Ecclesiasticos bonis exuere vellet pro recuperandis belli impensis. Wie es nun in beyden Römischen Reichern gegen dem Reich an Reichthum und Ueberfluß an Gütern bestellet sey, solches bedürffe keiner Ausführung und Allegirens.

e) Dahero und weil die Cronen keiner Indemnität angewendeter Kriegs-Kosten von nöthen haben, und gleichwol auf 30. Fürstenthümer in ihrer Satisfaction begriffen, davon könne die Welt anders nichts judiciren, quod nulla alia de causa attulerint Statibus Imperii suppeticas, quam studio & desiderio perferendorum per arma finium Regnorum suorum in Romanum Imperium.

f) Die Cronen haben bey den Friedens-Handlungen, wie noch, ihnen höher nichts angelegen seyn lassen, als daß durch eine General-Amnestiam alle Stände in den Stand, in dem sie vor den Krieg gewesen, restituiret werden sollten; rationale ita est, quod juris in Imperatorem & Status Imperii statuerunt, eodem & jure utantur.

g) Durch Vorenthaltung so vieler vornehmer Fürstenthümer und Lande, könnte kein beständiger Friede im Römischen Reich wieder hergebracht und erhalten werden, indem die Interessirten und dero Posterität, dem das ihrige nullo alio jure als per arma benommen wird, modis & mediis quibuscunque auf die Recuperation gedencen, und dadurch über kurz oder lang neue Motus und Kriegs-Empdrungen im Reich erweckt werden.

h) Die Affection und das Vertrauen gegen die Cronen wird durch die gesuchte Satisfaction nicht weniger jetzt und bey der Posterität geschwächt werden, indem das Reich keinen andern effectum der Römischen Assistenz in der That erfahren, als zu förderst eine erbärmliche Reichs-Devastation, und noch darzu Privation und Abzwackung so ansehnlicher Fürstlicher und anderer Lande; dahero dann endlich erfolgen möchte, daß, daferne Chur-Fürsten und Stände wider besser hoffen, ins künftige vom Oberhaupt oder unter sich wider Recht und Reichs-Freyheit bedrängt werden sollten, ehender ihrer selbst eigner Macht und Defension gebrauchen, oder sich dem Oberhaupte unterwerffen, als bey fremden Potentaten, zu ihrer selbst Unterdrückung, dergleichen hochnatheilige Hüffe und Assistenz suchen; denn von auswärtigen Potentaten Hüffleistung, die hernacher solche Satisfaction begehren würden, leichtlich geschehen könnte, daß von den auxiliirenden Cronen und den Deutschen gesagt würde, was die Historien von den Römern und ihren Confederirten meldeten, Romanos defendendis sociis totum pene devicisse orbem, subjugando & socios & sociorum hostes.

i) Die Cronen geben zwar vor, sie wollten die begehrten Lande nicht vom Reich abziehen, sondern gleich den vorigen Einhabern, Fürsten und Ständen, vom Reich zu Lehn recognosciren, & in ea qualitate sich zu Ständen des Reichs machen, wie Dänemark und Burgund, welches zwar wohl geschehen könnte, und möchte solches auch zu mehrern splendor des Reichs gereichen, wenn diese Fürstenthümer und Lande dem Reich a part oder

1646.  
April.

oder sonst, wie bey Burgund und Dännemarc geschehen, titulo aliquo legitima successionis an die Cronen devolviret würden: nachdem aber solches nicht ist, und die Geist- und Weltliche Lande ihre wahre, natürliche und rechtmäßig darzu berufene Herren haben, welche denselben absque summa injusticia nicht können entzogen werden, also solle billig dahin gesehen werden, daß der Friede, wenn er durable seyn solle, cum justitia disjuncta tractiret und geschlossen werde, juxta Psalmistam: Justitia & Pax obsecratae sunt.

1646  
April.

k) Hochermeldte Cronen, insonderheit die Cron Schweden, beruffen sich auf Exempla und Prajudicia, daß auf die von ihnen begehrte Satisfactiones mehrmahlen in der Christenheit Pacificationes geschlossen worden, man sich aber der Prajudicien, so viel das Römische Reich anbelangt, nicht, sondern vielmehr das Gegenspiel zu erinnern, daß Potentaten, so dem Reich auxilia praestiret, in recompensam nichts begehrt von den occupirten Landen zu behalten. Die Römisch Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. hoch-lobwürdigsten Andenkens, haben bey Aufrichtung des Dänischen Friedens, alle eingenommene ansehnliche Fürstenthümer und Landen ohne Entgeld restituirer, auch die Völcker ohne einigen Recompens der Ursachen abgeföhret, damit zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und zu Dännemarc Königlichem Würde, ein festes Fundament zu beständigem stets-währenden guten Vernehmen gelegt, auf die Posterität sorgespänget, und alle im Wege liegende Hindernissen hinweg geräumet, auch nichts übriges der Bitterung dahinden gelassen oder eingeföhret werden möchten: wobey denn Ihro Kayserliche Majestät außer Zweifel in acht genommen, was von verschiedenen Scribenten de usu victoriarum gemeldet wird (wiewohl man jeziger Zeit in solchen terminis nicht begriffen, daß das Reich allerdings debelliret sey) moderata nimirum Victoriae speciem praecipuam esse, victis aut Regibus aut populis relinquere quod habuerunt imperium, dessen Chur-Fürsten und Stände sich auch gegen die Cronen aus obangeföhreten und andern mehr beygehenden Rationibus versehen wollen, daß sie auf fernere einwendende Erinnerung, von ihren Satisfactions-Forderungen absehen werden.

l) Es beruffen sich ferner die Herren Plenipotentiarü auf Abschied, krafft deren ihnen Satisfaction mit Reichs-Landschaften versprochen seyn solle, davon den Herren Churfürsten nichts wissend, und könnten doch dergleichen Obligationes und Verträge Niemand mehr binden, als diejenigen, so solche contrahiret und eingangen.

m) Die Cronen begehrten Posten im Reich, nicht allein zu ihrer Indemnität, sondern auch zu Ihrer Reichs Asssecuration: weils aber von der Asssecuration des beschließenden Friedens noch zu reden seyn würd; als können die Herren Churfürsten wohl leiden, daß dieselbe aufs allerkräftigste und beständigste eingerichtet werde, zudem so seynd Ihro Kayserliche Majestät, derentwegen die Asssecuration vornehmlich begehret wird, nicht allein in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, sondern auch in diesen proponirten und verhoffentlich concludirenden Friedens-Articuli, sehr stark vinculiret, daß Sie wider auswärtige Potentaten, ohne Consens Chur-Fürsten und Stände, keinen neuen Krieg anfangen sollen noch können, dadurch denn der Cronen Sicherheit giungsam praecaviret.

Welches alles zwar, der Churfürstlichen Rätthe und Gesandten Meynung nach, den Cronen wohl zu remonstriren, dabey aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarü zu ersuchen wären, sintemahl wohl dafür zu halten, die Cronen so schlechter Dinge aus dem Reich sich nicht abweisen lassen werden, daß sie auf die vorgeschlagene Conditiones, mit den Königlichem Plenipotentiarü in der Handlung verfahren, und daferne damit, über allen angewandten Fleiß, sie sich nicht satisfaciren, noch dadurch zum Frieden bewegen lassen wollten, alsdann hoch- und wohl-ermeldte Kayserliche Herren Plenipotentiarü zu weitem, von den Cronen proponirten mediis Satisfactionum schreiten, ohne Verlihrung einiger Zeit, noch vor der Campagne, besondern, und endlichen dahin bringen, auch dieselbe, praevia communicatione mit Chur-Fürsten und Ständen, dergestalt abhandeln wollten, damit wegen dieses Puncts der so hoch-nöthige und länger unentbehrliche

1646.  
April.

Friede nicht länger aufgehoben, sondern aller Möglichkeit nach befördert werde, und werden verhoffentlich bey Fortsetzung vorherührter Handlung, die übrigen bey diesen Satisfaction-Puncten in Consultation gebrachte Fragen, ihre Erledigung erlangen können.

1646.  
April.

Bev dem andern Membro der Hessen-Casselschen gang unvernünftigen Satisfaction, da haben die Churfürstliche Gesandten aus dem, zu dem Maynzischen Reichs-Directorio gelieferten, und folgendes den Ständen per dictaturam communicirten Memorial, mit mehrern versehen, auf was vor verschiedene Puncta hoch-ermeldte Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittve ihre vermeinte Satisfaction fundiren thue; und zwar 1) daß Ihre Fürstliche Durchlaucht in den Stand, worinnen Sie sich Anno 1618. befunden, wieder restituiret 2) Dero Kriegs-Hof-Land- und andere Bediente samt Ständen und Unterthanen, mit in die Amnestie eingeschlossen werden sollen; wobey zugleich einige Perpetuität der Reformirten Confession; wie wenigstens nicht in puncto Amnestiae des termini a quo ad Annum 1618. 3) Daß das Jus Primogeniturae, wie auch alle Erb-Verbrüder- und Einigung, Successions- und andere Pacta confirmiret, jedoch darunter die neuen Pacta und Verträge mit des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Fürstlichen Gnaden nicht verstanden werden. 4) Daß die Restitution derer von weyland Landgraf Ludewig dem Aeltern herrührenden, dem Hause Hessen-Cassel gewaltthätig entzogener Lande und Jurium begehret. 5) Daß die von dem Grafen zu Waldeck präzendirte Kriegs-Schäden und Einquartirungskosten fallen, und das Haus Hessen-Cassel damit nichts zu thun haben solle. Und weil 6) diese Kriegs-Läuffte über, hochgedachte Fürstlich Hessen-Casselsche Frau Wittve grossen Schaden erlitten; Sie die in habende Lande so lange einzuhaben begehre, bis man sich mit Ihro vergleiche.

Diese jetzt-erzehlte in dem Hessen-Casselschen Memorial enthaltene verschiedene Puncta haben die Churfürstliche Gesandtschafften, was der Römisch-Kayserlichen Majestät auch derentwegen einzurathen seyn möchte, mit Fleiß erwogen; und bey dem 1. und 2. Punct, der gesuchten Restitution und Amnestie ad Annum 1618. sich guter massen erinnert, welcher gestalt mit Ihrer Kayserlichen Majestät hochermeldte Landgräfin, sowol jetzt-besagter Restitution als Amnestiae halber, vermittelt deren anfangs mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, sodann nach der Hand mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogenen Tractaten, verglichen, dahero allerhöchst-gedachte Ihro Kayserlichen Majestät verhoffentlich nicht zuwider seyn, sondern bey Ihro der Fürstlichen Frau Wittven stehen wird, daß Sie sich dieses einmahl beliebten Vertrags annoch bedienen, oder doch an demjenigen, so bey diesen General-Friedens-Tractaten, sowohl für Sie als andere des Heiligen Reichs Stände, durch Ebdtlichen Beystand geschlossen werden möchte, zu halten: wie denn die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig zu seyn erachten, daß Sie samt ihren Landen und Leuten in die Amnestiam mit aufgenommen werden möge.

Was bey diesen Puncten des Stifts Hirschfeld und der Reformirten Confession, sodann der Amnestiae halber aufs Jahr 1618. vor Erwähnung beschicht; in demtemahl jenes in den Gravaminibus mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten abzuhandeln, dieses aber alles schon in I. Classe und zwar I. Membro Suecicae Replica erwogen, und darüber ein gewisser Schluß verfaßt worden: so halten Churfürstliche Gesandten, daß ein jedes an sein gehöriges Ort zu remittiren, und was solchem nach in einem und andern vor rathsam und dienlich erachtet, und darauf geschlossen wird, billig zu erwarten sey: allermassen dann mehr hoch-ermeldte Frau Wittve dessen abermahls, gleich andern Reichs-Ständen, zu genießen haben möchte.

Anlangend 3) die Confirmation des *Juris Primogeniturae* und Erb-Verträge: Gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät einigem Stand sein Recht in Zweifel zu ziehen nicht gemeynet; also hat es auch, der Churfürstlichen Gesandtschafften Darvorhalten, darbey sein Verbleiben, und geben die mit hochgedachter Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogene Handlungen gnugsam zu erkennen, daß Kayserliche Maje-

1646. April. Majestät bey solcher Confirmation der Zeit kein Bedencken, auch jezo auf Ihre, der Fürstlichen Frau Wittwen, schuldige Accommodation, verhoffentlich nicht haben werden. 1646. April.

Bei dem 4) zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt jetzt abermahls de novo vorschwebenden Differenzen, wissen die Churfürstliche Gesandtschaften sich eines andern nicht zu erinnern, denn daß dieselbe nicht allein durch Urtheil und Recht, sondern auch durch unterschiedliche gütliche Handel- und Pfliegungen zwischen beyden Theilen beygeleget, und solches alles nunmehr gleichsam ein vertragenes Werk seyn solle. Nachdem aber alles gleichwohl wieder moviret und gleichsam zum öffentlichen Kriege ausgeschlagen will: So erachten die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig und recht zu seyn, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt hierunter vernommen werden: Sollte nun Dieselbe zu gütlicher Handlung sich verstehen, so ist keinesweges zu zweiffeln, es werden sorders die Römisch-Kaiserliche Majestät, sodann Churfürsten und Stände, wann anders durch diese oder andere dergleichen particular-Differenzen die General-Friedens-Tractaten nicht gesteckt würden, kein Bedencken haben, in die Reassumption derselben, noch unter währenden diesen Friedens-Handlungen, zu willigen und allen möglichen Vorschub dabey zu thun.

Und nachdemahlen 5) der Effectus Amnestiae dieses nach sich führet; daß alles dasjenige, was einem oder andern unter währendem Krieg vor Schaden zugezogen worden, bey vergleichener Amnestia im Vergeß zu stellen; so werden auch verhoffentlich die Grafen von Waldeck (wiewol und was es mit den geführten Klagen für eine eigentliche Bewandniß habe, Churfürstlichen Gesandten nicht wissend) acquiesciren.

Daß aber 6) oft hochermeldte Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittib, indem Sie der Kriegs-Schäden von hochwohiermelidtem Herrn Grafen von Waldeck Spruch und Forderung erlassen zu seyn begehret; gleichwol für sich des erlittenen Schadens halber Satisfaction suchen thut; solches kommt den Churfürstlichen Gesandten nicht unbillig sehr fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch Ihre Majestät vom Reich und den Ständen, wie auch die Stände selbst von einander, wieder die untrügliche Experiencz, dividiret und separiret werden, in sonderbarer Erwegung, daß sie der Amnestiae directe zuwieder lauffe. Und nachdemahlen fast durchgehend alle des Heiligen Reichs Stände, bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und zerrütteten armseeligen Zeiten, von so vielen Jahren hero also schwehrmüthig getragen, daß sie fast darunter erliegen blieben, der Fürstlichen Hessen-Casselschen Frau Wittib Soldatesca gleichwohl den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen mit solchen Contributionen, Exactionen, Raub, Brand und Plünderungen von vielen Jahren hero, dergestalt feindlich zugesetzt, daß sie wohl Ursach, von Derselben der erlittenen Schäden halben einige und zwar nicht geringe Satisfaction zu fordern. Dieweil gleichwohl Höchst-Hoch- und Wohlgedachte benachbarte Chur-Fürsten und Stände den Lauff der Amnestiae keinesweges zu hindern gemeynet; als zweiffelt man auch nicht, wann anders die Amnestia, wie billig, reciproca seyn solle, die Fürstliche Frau Wittib dergleichen thun, alle erlittene durch sie selbst verursachte Schäden, nachsehen, dieselbe krafft vielmeldter Amnestiae, wie sie von andern begehret, auch vor Sich selbst in Vergeß stellen; vor allen Dingen aber die innhabende, den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Lande und occupirte Derter abtreten werde. Welches alles, vermittelst der Kaiserlichen Herren Gesandten, der Fürstlichen Frau Wittib zu Gemüth zu führen, und von Ihrer unbilligen Präension von selbst abzustehen, zu erinnern wäre.

## CLASSIS III.

Classis III.  
de Pacis Redu-  
ctione &  
ejus Securi-  
tate.

Bei Durchsichung der III. Classe haben die Churfürstliche Gesandten befunden, daß dieselbe auf 2. Membris, ipsa Reduccionem Pacis nemlich, & ejusdem Securitate, diese aber auf unterschiedliche Erinnerung bestehe: und zwar 1) daß in primo Membro durch die Worte: *Bellum ab initio motuum Bohemiae gestum componatur &c.* abermals auf eine Amnestie ad Annum 1618. gezelet werden wolle. 2) Zielen die Herren

Uaa aaa 3

Herren

1646.  
April

Herren Schweden dahin, daß unter der *Reconciliation* das Reich und die Cron Spani-  
nien nicht zu verstehen sey, denn der Krieg wieder dieselbe nicht, sondern allein Ihre  
Kaiserliche Majestät geführt worden. 3) Begehrten sie die Worte in der Kayser-  
lichen Responſion auf der Schwedischen Proposition, Artic. 1. *vel presenti ex hoc*  
*bello*; item in eodem Articulo: *occasione huius belli &c.* auszulassen, weiln dieses  
auf einen andern Krieg gedeutet werden könnte. 4) Scrupuliren sie über die in der  
Kayserlichen Responſion auf die Französische Proposition gesetzten Worte: Ar-  
tic. 3. *Sicut vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis ac controver-*  
*sis, que inter Majestatem Suam Imperialem & S. R. Imperium ac Coronam Suecic*  
*nasci possent, sese immiscere neque assistere*; quoad II. membrum *Asscuratoris*  
*Pacis &c.* hielten sie dafür, daß über die in der Kayserlichen Responſion Artic. 17.  
gesetzten Worte: *nec eares inter spatium jam conveniendum, possit amicabiliter com-*  
*poni*, zu reden und zu tractiren sey: sodann begehren sie, daß die in sine besag-  
tes Articuli ausgelassene Wörter: *atque universi Status Imperii &c.* bleiben, und  
die Stände des Reichs parti læse, sowohl als die *Recederati & Adhærentes*, assi-  
stiren mögen.

1646.  
April

Über welche Erinnerungen und forderst die Haupt-Sachen selbst, ermeldte Chur-  
fürstliche Gesandten sich mit Fleiß bedacht, und erwogen, was darentwegen Ihre  
Kayserlichen Majestät, zu ebster Beförderung des Heiligen Reichs Beruhigung, ein-  
zurathen seyn möchte. Und haben solchemnach bey dem 1) membro *Pacis Redu-*  
*ctionis* wahrgenommen, daß die Cron Schweden den *Terminum Pacis* abermal  
auf Annum 1618. hinaus zu setzen sich bemühet, nachdemmahlen dieser Punkt bey  
der I. Classe und deren 1. Membro, allwo von der Universal-Amnistie tractiret  
worden, seine Erledigung erlanget, und was darentwegen Ihrer Kayserlichen Ma-  
jestät vor ein Reichs-Gutachten zu ertheilen, in dem hochlöblichen Chur-Fürsten-  
Rath verglichen worden, so hat es dabey sein Verbleiben, und erachten die Chur-  
fürstliche Gesandten unndstzig, den hierüber vorgeschastn Schluß allhier weiltläufig  
zu wiederholen.

Bev der 2) Erinnerung vermercken die Churfürstliche Gesandten abermal soviel,  
daß, der Cron Schweden Meynung nach, ab ipsa Pace *Imperium*, sodann  
die Cron Spanien, um deswillen Sie mit derselben in keinem Kriege jemahlen be-  
griffen gewesen, wie noch, auszulassen sey: die Cron Frankreich aber bey dem er-  
sten s. einer andern und zwar der Meynung ist, daß, ob sie zwar dafür halten, daß  
auch ihre dato geführte Waffen nicht wieder das Reich gangen, dennoch derselben,  
daß des Heiligen Reichs Stände dem Friedens-Schluß einverleibet werden, gar  
nicht zuwieder sey; dahingegen Schweden das Friedenswerk allein auf sich und zu-  
förderst Ihrer Majestät, ohne Einschließung des Reichs, gesetzt haben will. Nun  
kommt erstlich den Churfürstlichen Gesandten dieser beyder Cronen Erklärung, daß  
sie dato wieder das Römische Reich die Waffen nicht geführt, zu vernehmen sehr  
fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch nichts anders, denn eine Separation  
und unter den Ständen und dem Reich noch mehrere Division zu machen, ge-  
sucht werde. Denn daß ermeldte beyde Cronen die Waffen nicht allein wieder Ihrer  
Kayserlichen Majestät Erb-Rönigreich und Landen und Dero assistirenden getreuen  
Chur-Fürsten und Stände, sondern auch das ganze Reich und diejenigen Reichs-  
Stände, so sich auch zur Neutralität bekennet, geführt, möchte leichtlich per enu-  
merationem partium darzu thun seyn; und geben es die dato sowohl von Franck-  
reich als Schweden gewaltthätig occupirte, und noch auf gegenwärtige Stunde  
innhabende, den Ständen des Reichs, ohne Unterscheid der Religion oder Ihrer  
Kayserlichen Majestät Adhæſion, zugehörige feste Plätze, Städte, Land und  
Leute, auch welchergestalt dieselben in Combustion gesetzt worden, im mehrern zu  
erkennen, daher der Schluß leichtlich zu machen, daß in *Imperium & cum Impe-*  
*ratore* beyde Cronen ihre Waffen geführt haben. Und nachdemmahlen des Heil-  
igen Reichs Stände, samt und sonders, absonderlich von der Cron Frankreich zu  
diesen inssehenden allgemeinen Friedens-Tractaten, und zwar zu dem Ende evociret  
wor:

1646.  
April.

worden, daß sie den Frieden mit befördern, schließen und demselben einderleibet werden sollen: So siehet man a parte der Churfürstlichen Gesandte nicht, wie dieselben jetzt auszuschließen von den Cronen mit Fuge könne oder möge begehret werden. Es stellen gleichwol die Churfürstliche Gesandten zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Nachdenken, ob Sie, zu Verhütung neuen Disputats, an statt des Wortes: *in Imperium, in Germanium* setzen lassen wolle.

1646.  
April.

Belangend die Cron Spanien, und wie es mit derselben, bey Begreifung des Friedens: Schlusses zu halten seyn möchte, sintemalen dieser Punkt bey Deliberation der Præliminariën, auf seiten der Churfürstlichen Gesandten, dahin gestellet worden, daß die Quæstio, hiß und dahin man sehe, wie die zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich, auch wohl gar zwischen dem Reich und beyden auswärtigen Cronen angefangene Tractaten sich veranlassen, zu suspendiren: so lassen es dieselben noch zur Zeit darbey bewenden; zwar nehmen die Churfürstliche Gesandten in der Cron Schweden Replie wahr, daß dieselbe die Cron Spanien, ohnerachtet dieselbe, wie bekandt, in der Nördlinger Schlacht wieder Schweden gestanden, tanquam non hostem, hingegen die Cron Frankreich, als Feind, ausgeschlossen haben wollen. Dieweil denn die Cronen einander hierinnen selbst contrariiren, so möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, nicht undienlich seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät von demselben über diesen Paktum mehrere Erläuterung begehren thäte; zumal man erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden kan, wie die Cron Spanien, als ein getreuer Mitstandes Heiligen Römischen Reichs, von diesem Pacifications-Wesen in einigen weg auszuschließen seyn möge.

Daß der Cron Schweden Begehren nach, die Wörter: *occasione hujus belli &c.* mögen ausgelassen werden: deroentwegen haben die Churfürstliche Gesandten um so viel weniger Bedencken, angesehen das Werk sich selbst und zwar dergestalt expliciret, daß es von keinem andern Krieg, als worüber der Friede gemacht werde, zu verstehen sey; halten aber beständig darfür, daß die, welche in der Kayserlichen Responcion reciproce gesetzt worden: *sicut vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & Sacr. R. Imperium ac Coronam Svecie nasci possent, sese immiscere atque assistere &c.* um so viel mehr bleiben können; angesehen dieser Paktus in einer gleichen und billigmäßigen Reciprocation gegründet, dergestalt, daß, gleichwie Frankreich begehret, daß Kayserliche Majestät sich in keine zwischen selbiger und der Cron Spanien habende Kriege einmischen sollen, also auch besagte Cron Frankreich sich in keinen Krieg, so zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich und der Cron Schweden erwachsen möchte, sich einzuflechten hätte.

Belangend das II. Membrum *Pacis Securitatem*, da befinden bey dessen Erwägung die Churfürstliche Gesandten so viel, halten auch ihres theils beständig darfür, wann der Fried mit Ihrer Kayserlichen Majestät und den fremden Cronen allein getroffen werden sollte, daß es einige sondere Difficultät nicht abgeben werde, zumal man sich hißfalls wohl verwahren, und auch quoad Terminum vergleichen könnte; im wiederigen aber, und da die Reichs-Stände, einfolgentlich das Reich selbst, mit darunter verstanden werden sollte, tragen die Churfürstliche Gesandten die nicht unzeitige Beyforge, es möchte demselben der in ipsis Replieis begriffene modus Pacis assicurandæ nicht wenig bedenklich fallen. In sonderbahrer Erwägung, der Land-Religion- und Propahan-Frieden seine Manutenenz und Securität in den heilsamen Reichs-Satzungen fundiret hat; über dieses in Reichs-Constitutionen und Evacuations-Ordnungen gmugsame Versehen geschehen, was in Sachen, darinnen ein Stand den andern vergewaltiget, vorzunehmen; wenn auch die Römisch-Kayserliche Majestät selbst demjenigen, so geschlossen worden, zuwider handeln sollte, wie gegen dieselbe zu verfahren. Es giebt leider jetzt die Erfahrung, mehr als genug ist, zu erkennen, wann fremde Potentaten um Hülffe und Rettung imploriret werden, wie schwerlich es wegen der suchenden Satisfaction und Krieges-Speelen her-  
gehe,

1646.  
April.

gehe, dahero die Churfürstliche Gesandten ihrer vorigen Meynung billig inhæriren und dafür halten müssen, daferne einige Reichs-Sachen dem Friedens-Schluss eingeführet werden wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät auf die Execution-Ordnung und Reichs-Verfassung simpliciter gehen, die Cronen aber ersuchen möchten, in Sachen, so das Reich angehen, sich nicht einzumischen; ihnen gleichwol auch, so viel ihre Securitât belange, alle sonst zwischen Potentaten in dergleichen Fällen übliche Satisfaction aufs allerkräftigste zu geben.

1646.  
April.

Ferner haben die Churfürstliche Gesandten bey der Schwedischen Replic wahrgenommen, daß die von der Römischen Kayserlichen Majestät auf der Schwedischen Proposition, Articulo 17. beygesetzte Wörter: *nec eares intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi vel Juris disceptatione terminari*; in specie das Wortlein (*Juris*) præteriret und ausgelassen worden. Wenn aber bey gänzlichher Zurücksetzung der Justiz ein anders nicht, denn neue gefährliche Motus in Imperio zu erwarten stehen; die Vermunft auch selbst dictiret, was durch gut- oder rechtliche Mittel abgehandelt werden kann, daß derwegen zu den Waffen sogleich nicht zu greiffen sey: Als können die Churfürstliche Gesandten abermahls nicht sehen, wie Ihre Kayserliche Majestät von dem in ihren Responzionen gestellten Passu, wie imgleichen, was de Imperii Statibus gesetzet worden, weichen können oder sollen; zumahlen ja unbillig, daß beyder Cronen, Franckreich und Schweden, Unterthanen ihren Obrigkeiten, die Reichs-Stände aber ihrem Oberhaupt, dem Römischen Kayser, nicht afficiren sollten; wodurch das Reich in neue Differentien und Krieg der auswärtigen Potentaten verwickelt, ja wol gar scissuræ & bellum intestinum erwecket werden dürfte; dahero nöthig, daß das Corpus cum Capite in Imperio bey sammen halte, auf welchen Fall es ein grösser Pondus bey den Exteris, neue Unruhe unter Christlichen Potentaten zu verhüten, haben wird. Daß aber die Herren Schwedische ratione spatii oder termini, innerhalb dessen die gut- und rechtliche Abheffung vorfallender Streitigkeiten geschehen solle, einige mehrere Erklärung begehren, darbey gehet den Churfürstlichen Gesandten zu Gemüth, daß ein gewisser Terminus zu Hinzulegen deren influistische, in rebus vel majoris vel minoris momenti erwachsenden Streitigkeiten, deren die eine mehr oder weniger Zeit als die andern erfordern möchte, schwerlich werde zu bestimmen, sondern darbey qualitas & pondus Controversiæ zu forderst zu attendiren; und nach deren Beschaffenheiten das Spacium componendi sive definiendi negotii, der Billigkeit gemäß, alsodann zu determiniren, und dahero dieser Punkt Ihre Kayserlichen Majestät heim zu stellen, und was Sie hierinnen zu verordneten gemeynet, zu vernehmen, und solchem nach etwa ferner darvon zu reden sey.

Schließlich erachten die Churfürstliche Gesandtschaften die Einderleibung der Wörter: *atque universi Status Imperii*, bey dem Passu Cæsareæ Responzionis *teneatur tam una quam altera Pars*, um deswillen unnöthig, angesehen die Römisch-Kayserliche Majestät mit den Ständen ein Corpus formiren, darunter Sie das Haupt seyn, & omnes actus, qui pro Imperio expediuntur, soleant sub nomine Imperatoris tanquam legitimi Imperatoris expediri. Zudem ist in Responf. Cæs. ad Propos. Suec. Art. 4. & 5. gnugsame Vernehmung geschehen, daß Kayserliche Majestät keinen fremden Krieg oder Bündniß, ohne sämtlicher Reichs-Stände Consens, anfangen sollen ꝛc.

## CLASSIS IV.

IV. Classis, de  
Executione  
Pacis.

Bey der IV. und letzten Classe und darinnen enthaltenen 6. unterschiedlichen Membris, sintemahl dieselben Pacem conclusam præsupponiren, und fast alle durch den Frieden-Schluss ihre Erledigung erlangen, also bloß Executionem factæ Pacis respiciren, möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, wenig zu ändern seyn. Denn so viel 1) die Relaxation und Permutation beyderseits Gefangenen belanget, dierevil solches eine Sequela ordinaria des Friedens ist, Ihre Kayserliche

1646.  
April.

serliche Majestät auch beyde Cronen in diesem Membro einig seyn, so wird es dabey um soviel weniger Bedenkens oder Difficultät abgeben. Was aber wegen des Fürsten von Braganza und dessen Relaxation von beyden Cronen gesucht: sientemahl dieses eine fremde das Reich nicht concernirende Sache, auch berührter Fürst Ihro Kayserlichen Majestät Gefangener nicht ist, einfolgentlich dessen Erlassung von allerhöchsth gedachter Ihro Kayserlichen Majestät nicht dependiret; als haben die Churfürstliche Gesandten ihres theils darvor gehalten, daß gleich den gesuchten Salvis Conductibus vor die Portugiesische Gesandten, als auch diese Sache, zu der Königlichten Majestät in Hispanien Herren Plenipotentiarium zu verweisen, allerhöchsth gedachte Ihro Kayserliche Majestät gleichwol um vermögende Interposition bey der Cron Spanien allerunterthänigst zu ersuchen seyn.

1646.  
April.

Quoad *Restitutionem Locorum* erfodert die Billigkeit an sich selbst, daß selbige Restitution nicht allein reciproca und alles darinnen begriffen sey, was ein und anderer kriegender Theil von den occupirten und annoch innenhabenden Orten, in specie die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel vom Erz-Stift Edlsh und andern Stiftern, wie ingleichen vom Herzogthum Jülich und andern Orten usurpiret, und daß der Terminus Restitutionis nicht eben, der Herren Schweden Begehren nach, auf 2. Monath, sondern nach gestalt der nahe und weit Entlegenheit der Orte gesetzt, und zwar jene unverlängert, diese aber längst in Monaths-Frist cediret und abgetreten werden. Sonsten befindet sich wegen dieses Membri, in der Kayserlichen Responzion und der Cronen Repliken, bevorab, da man in Puncto Satisfactionis verglichen seyn würde, einige sonderbare discrepantz nicht, auffer dem, daß 1) des Herzogen von Lotharingen Fürstlichen Durchlaucht die Restitution, auch so gar die Salvi Conductus bis daher nicht haben wollen verwilliget werden, und dann 2) daß die Cron Schweden indefinite alle Stücke, die seyn mit der Königin Wappen gezeichnet oder nicht, aus den Besungen abfolgen zu lassen präcediret. Was nun die Churfürstliche Gesandtschaften, wegen hochermeldten Herzogs Fürstlichen Durchlaucht Restitution und Salvorum Conductuum unter sich berathschlaget und verglichen, solches ist hievorn in der Ersten Class mit mehrern eröfnet worden, darauf man sich beziehet.

Betreffend aber die an seiten der Cron Schweden präcedirte Abfolgung aller gezeichnet und ungezeichneten Stücke, dahero unter selbigen Stücken und Munition diejenigen verstanden werden, welche Zeit während diesen Kriegs-Troublen in Feldschlachten erobert worden, halten die Churfürstlichen Rätthe wol darvor, daß Ihro Kayserlichen Majestät sich nicht werden zu wieder seyn lassen, die Abfolgung Kriegs-Brauch nach zu verstaten, sonst je unbillig seyn wolte, daß alle Stück indefinite, auch die, so darinnen bey der Occupation gewesen, aus den Besungen des Heiligen Reichs abgeführt, und solche Plätze bloß und einem jeden auch geringem Feinde zum Raub offen gelassen werden sollten. Und weil dieser Punctus von solcher hohen Wichtigkeit nicht ist, so wird auch derentwegen der Friede nicht aufzuhalten seyn.

Daß nun bey dem 2ten Punct, quoad *Exauctorationem Militie*, die Cron Schweden davor halten will, daß die in der Kayserlichen Responzion ad Art. 14. Schwedischer Propos. eingerückte Wörter (*retento ex iis, qui volent in suos status traducto eo tantum numero, quem quaeque pars pro securitate sua necessarium judicaverit &c.*) dahin zu deuten, als wann Ihro Kayserliche Majestät neue Motus im Reich, auch wol wieder die Cron Schweden, zu moviren intentioniret wären, und zu solchem Ende ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnison dergestalt verstärken wollten, daß daraus jederzeit ein Corpo formiret werden könte; und aber die Churfürstliche Gesandten sich versichert wissen, daß, gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät den Frieden dato jederzeit mit treu angelegenem Fleiß und Sorgfalt gesucht, also auch den Schluß desselben aufrichtig und Kayserlich halten werden. Also kann man nicht sehen, warum allerhöchsth gedachte Ihro Kayserliche Majestät von diesem in Dero Responzionen gesetzten Passu weichen können, zumahl die Besungen auch

Zweyter Theil.

Bbb bbb

tem-

1646.  
April.

tempore Pacis mit einiger Mannschafft, insonderheit in den Kayserlichen Königreichen und Erb-Landen, als einer Vormauer wieder den Türcken, zu geschweigen an jeso bey dessen wieder die Christenheit obhabenden Motibus, nach Nothdurfft besetzt gehalten werden sollen, wordurch den auswärtigen Cronen dann einiges Nachdenken oder Ombrage um soviel weniger gemacht werden kann, weil die Cron Schweden selbst nicht allein aus ihrer Nation, sondern auch von den Deutschen einige Vöcker zu behalten sich reserviret, dannhero je unbillig, was Ihro erlaubet, der Römisch-Kayserlichen Majestät oder Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs verboten, oder ihnen samt und sonders hierinnen einige Ziehl oder Maaß gegeben werden solle. Es erachten gleichwol die Churfürstliche Gesandten nicht rathsam, in dis der Cron Schweden Reservat, wegen Abführung der Deutschen Vöcker so ledig zu gesehen, zumahl bekandt, wie hoch unter währenden diesen vielsährigen blutigen Krieg, das Römische Reich an Mannschafften kommen, also hoch nöthig, dahin alles angelegenen Fleißes zu sehen, wie an statt der Abführung mehrere Mannschafft beygebracht, und das Römische Reich nach und nach wieder ersehet werde.

1646.  
April.

Be dem 4ten Punct, ist zwischen der Cronen Replie, und Kayserlichen Responstionen keine Discrepanz, dannhero dabey nichts sonderliches zu erinnern vorgefallen.

Be dem 5ten Membro, darinnen die Cronen begehren, daß neben Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Stände den Frieden-Schluß mit unterschreiben und siegeln sollten, haben sich die Churfürstliche Gesandten guter massen erinnert, was in vorigen Claubus und deren unterschiedlichen Membris, wegen Separation der Materialium, die das Römische Reich, dessen Oberhaupt und Stände allein, so dann die auswärtige Cronen betreffen, sie erwehnet, und Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen allerunterthänigst eingerathen: müssen auch nochmahls der Meynung seyn und darvor halten, daß nicht alles mit den Cronen in einen Schluß zu bringen, sondern die Materien, so das Reich, jetzt verstandener Maassen, allein betreffen, als der Punctus Amnestia, Privilegiorum, Jurium, Gravaminum &c. abzufondern, und zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen, nicht aber den fremden Cronen abzuhandeln und zu schliessen seyn. Würden gleichwol die Cronen darbey bestehen, und sich auch derjenigen Sachen, so allein pure das Reich und dessen Stände betreffen, mit unter ziehen, und dem Frieden-Schluß mit inferiret haben wollen: auf solchen Fall möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, ein solches durch einen General-Anzug, daß nemlich dasselbige, so die Stände mit Kayserlicher Majestät, oder unter sich selbst, in Reichs-Sachen bey diesen Tractaten verglichen, auch steif und fest gehalten werden solle, eingerücker, und in der Capitulation mit den Cronen gedacht und angezogen werde, daß alles mit der Stände Gutachten, Consens und Genehmhaltung abgehandelt worden, auf welchen Fall der Stände Subscription nicht nöthig, ohne das auch dieses nicht Herkommens ist. Denn ob zwar die Kayserliche Majestät der Cronen Propositiones und Ihre darauf gegebene Responstiones und also das ganze Friedens-Werk des Heiligen Reichs Ständen, kraft des ihnen in Reichs-Sachen zustehenden Juris Suffragii zu deliberiren zugestellet, so haben doch Ihro Majestät, als das Oberhaupt und Dero das supremum Jus und Ober-Direktion Pacis & Belli competiret, die Signatur der Pacification allein hergebracht, wie dann solches Anno 1629. und 30. bey aufgerichteten Frieden-Schluß mit respective Frankreich und Dännemark also observiret worden, welchem ob schon die Herren Churfürsten beygewohnet, gleichwol durch sie nichts unterschrieben, auch so derentwegen nichts desideriret worden.

Sollten aber die Cronen je auf ihren Intent beharren, und ohne die Subscription der Stände des Römischen Reichs, künftigen Frieden-Schluß nicht vollziehen wollen, so wäre a parte Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs dahin zu begehren, daß gleichwie jetzt besagte Subscription der Stände von ihnen diesseits der Cronen gesonnen würde, also auch billig die Signatur von beyder auswärtigen Cronen

1646.  
April.

Eronen Reichs-Ständen reciproce begehren würde, worinen sie um soviel weniger zu difficultiren haben, angesehen Exempla vorhanden, daß bevor mit Franckreich unterschiedlicher Frieden geschlossen, und zu deren Ratification die Parlamenta und Stände, & mediante juramento, gezogen worden: wie es mit dem Mantuanischen Frieden-Schluss, dabey die Parlamenta præteriret worden, hergangen, und aus was vor vermeynten Ursachen die Cron Franckreich nach der Hand denselben vor unkräftig erachtet, ist bekandt, dahero Ihre Kayserliche Majestät wol Ursach, bey gegenwärtigen Tractaten um soviel behutsamer und sicherer zu gehen, angesehen jedermänniglich wissend, was es anjeho mit den Regierungen in beyden Königreichen, Schweden und Franckreich, vor eine Bewandniß habe, nach gestalt deren, der Sachen reiflich und wohl nachzudencken, ob nicht um soviel mehr auf die Signatur der Administratorm oder Tutorum beyder Cronen, zu mehrer Versicherung, zu gehen sey.

1646.  
April.

In dem Puncto *Ratificationis*, dieweil Ihre Kayserliche Majestät darinnen mit den Cronen einig, als ist dabey gleichgestalt nichts sonderliches einzurathen vorgefallen.

Welches Ihre Kayserlichen Majestät die Churfürstliche Gesandtschaften, zu Dero allergnädigstem fernern Bedencken, gehorsamst zu erinnern nicht vorbey gehen wollen.

N. III.

N. I.

Dißat. 9. Junii 1646. Osnabr.  
sub Direc. Mogunt.

## Chur-Brandenburgisches Votum in puncto Amnestiæ.

N. III.  
Chur-Brandenburgische  
XII. Vota.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandte nechst ausdrücklicher Bedingung, daß dasjenige, so von ihnen in diesen und andern Punctis vorgebracht werden möge, zu Niemand's offension und Beleidigung, sondern zu Erklärung der wahren Beschaffenheit, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigstem Respekt und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und Beruhigung angesehen sey, und derhalben auch nicht anders, als es gemeint, ihnen abgenommen werden solle; hielten ebenfalls davor, kein besser Mittel und expediens zu seyn, auf geführten lang dauernden Krieg im Römischen Reich, alles hinwegzuweisen in vorigen Stand zu setzen, und den innerlichen Frieden zu restituiren, als eine durchgehende abolition und oblivion omnium præteritorum, weil der auswändige und innerliche Krieg also aneinander hinge, daß keines vor verglichen gehalten werden könne, es werden denn beyde Ursachen zugleich abgethan, die äußerliche Ursachen auch von den innerlichen also fließen, daß jene nicht aufgehoben werden können, es seyn dann diese aus dem Weg geräumet; immassen solches die Cron Schweden in Deroselben Proposition angemerekt, deren formalia auch, solcher Ursachen halber, weil dieselbe in Kayserlicher Resolution vorbey gegangen, benzubehalten seyn; wohl erwogen die Brunquel des innerlichen Kriegs, als nemlich das schädliche Mißtrauen zwischen dem höchsten Oberhaupt und dessen Gliedern, und auch den Gliedern unter sich selbst, daraus all solcher innerlicher Krieg entstanden, und den äußerlichen Krieg ferner verursachet hat, in Grund zu stopffen, und nicht allein mit den auswärtigen Cronen Fried zu treffen, sondern auch die Wurzel alles Mißtrauens auszurauten; gestalt es sonst anders nicht seyn würde, als nur von aussen das Feuer zu löschen, inwendig aber die Glut brennen, oder doch den Zunder eine Zeitlang unter der Aschen verborgen liegen lassen, welcher durch einen geringen widerwärtigen Wind, wiederum aufgeblasen, und in eine neue Feuers-Brunst und offene Flamme, deren gleich, welche das Römische Reich nun leider 27. Jahre verzehret und eingeäschert hat, ausschlagen könnte, wovon weitere Erinnerung zu thun unvornndthen, weil die Erfahrung es bey vorigen Zeiten immerhin gegeben, daß, wenn die innerliche Ursachen des Krieges von den auswärtigen separiret, und nicht zugleich tractiret und abgehandelt worden,

Zweyter Theil.

Bbb bbb 2

alles